

**Beschlussvorlage**

**2019-2024/SR-168**

**Status: öffentlich**

Fachbereich FB Verwaltung/Bürgerservice  
Verfasser Kirsten Böhme

Erstellungsdatum: 31.05.2021  
Aktenzeichen 34.01.02

**Betreff:**

Widmung der 1. Etage (oberes Geschoss) im Bootshaus und des Außenbereiches am Bootshaus als weiteren Trauungsort

| Beratungsfolge: |                                        |               | Abstimmung |      |     |     |
|-----------------|----------------------------------------|---------------|------------|------|-----|-----|
| Sitzungsdatum   | Gremium                                | Zuständigkeit | Ja         | Nein | Ent | Bef |
| 15.06.2021      | Bildungs-, Kultur- und Sozialausschuss | Vorberatung   |            |      |     |     |
| 24.06.2021      | Hauptausschuss                         | Vorberatung   |            |      |     |     |
| 08.07.2021      | Stadtrat der Stadt Genthin             | Entscheidung  |            |      |     |     |

**Ergebnis der Abstimmung:**

☐ beschlossen ☐ abgelehnt

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat der Stadt Genthin beschließt, die 1. Etage (oberes Geschoss) des Bootshauses in Genthin sowie den Außenbereich als weiteren Trauungsort zu widmen.

(Alexandra Adel)  
Fachbereichsleiter/in

(Matthias Günther)  
Bürgermeister

**Sachverhalt:**

Viele Paare wünschen, dass ihre Eheschließungen an einem einmaligen Ort stattfinden. Um die Attraktivität des Genthiner Standesamtes zu erhöhen und dem Wunsch der Eheschließenden nachzukommen, ist die Wahl auf das Bootshaus in Genthin gefallen.

Gemäß § 14 Abs. 2 Personenstandsgesetz (PStG) i. V. m. § 14.1.1 Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz (PStG-VwV) soll die Eheschließung in einer der Bedeutung der Ehe entsprechenden würdigen Form, die dem Standesbeamten eine ordnungsgemäße Vornahme seiner Amtshandlung ermöglicht, vorgenommen werden.

Die Stadt und die Gemeinden können im Rahmen ihrer Organisationseinheit geeignete Orte außerhalb des Dienstgebäudes des Standesamtes zum weiteren Trauungsort bestimmen und so eine Außenstelle des Standesamtes einrichten. Die Entscheidung, welcher Ort außerhalb des Standesamtes zur Vornahme von Eheschließungen bestimmt wird, stellt eine Widmung dar, durch die dieser Ort ausdrücklich als Eheschließungsort zugelassen wird.

Neben den attraktiven Möglichkeiten der Trauung im Wasserturm, im Schloss Dretzel und im Königsroder Hof ist dies eine weitere reizvolle Möglichkeit, die Trauung vornehmen zu lassen. Er bietet einen optimalen Rahmen für eine Hochzeitsfeier am Wasser mit dem Anschluss an den Kanal. Es besteht die Möglichkeit, in unmittelbarer Nähe des Trauzimmers Trauungen im Freien durchzuführen. Somit besteht hier die Option, die Trauung, je nach Wunsch des Brautpaares, unter freiem Himmel oder im Trauzimmer stattfinden zu lassen.

Die Widmung ist der Fachaufsicht des Standesamtes anzuzeigen. Eine Vorabstimmung mit der Fachaufsicht des Standesamtes wurde durchgeführt. Sollte es bei der Einreichung der Dokumente etwaige Einwände entgegen der ersten Ausführungen geben, wird es hier eine Nachverhandlung geben. Notwendig für die Nutzung des Bootshauses ist außerdem ein Vertrag der Stadt Genthin mit der Mieterin, Frau Buchmann, sowie die ausdrückliche Widmung zum Trauungsort der Stadt Genthin und die Kennzeichnung des Ortes als Standesamt.

Durch die Möglichkeit, im Bootshaus in der Stadt heiraten zu können, ist davon auszugehen, dass mehr Heiratswillige das Standesamt Genthin für eine Eheschließung wählen.

**Rechtsgrundlagen:**

PStG

PStG-VwV

**Anlagen:**

**Finanzielle Auswirkungen:**